SchnellCheck Report

Ampelfarbe: Gelb

1. Gastronomiebetrieb: imbiss

Imbisse arbeiten oft mit kleinen Beträgen und schnellem Kundenkontakt. Auch hier ist die Verwendung eines manipulationssicheren Kassensystems Pflicht (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Besonders wichtig ist die Unterscheidung der Umsatzsteuer: Für Speisen, die mitgenommen werden, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %, während der Verzehr vor Ort mit 19 % besteuert wird (https://usth.bundesfinanzministerium.de/usth/2023/A-Umsatzsteuergesetz/inhalt.html). Imbissbetriebe müssen außerdem die Belegausgabepflicht beachten. Auch wenn viele Kunden ihre Bons nicht mitnehmen möchten, muss ein Beleg erstellt und dem Kunden angeboten werden (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html).

2. TSE-Anforderungen: ja

Ihr Kassensystem entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV). Das bedeutet, dass alle Umsätze manipulationssicher erfasst werden und bei einer Prüfung durch das Finanzamt nachvollziehbar sind. Sie erfüllen somit eine der wichtigsten Voraussetzungen für steuerliche Transparenz. Es ist jedoch wichtig, die Funktionalität Ihrer TSE regelmäßig zu überprüfen. Beachten Sie, dass die Zertifizierung einer TSE zeitlich begrenzt ist und rechtzeitig erneuert werden muss. Auch die Software Ihres Kassensystems sollte geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie alle gesetzlichen Anforderungen, wie die Belegausgabepflicht, vollständig erfüllt. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.ihk.de/nordschwarzwald/recht/ak tuelles/steuerliche-anforderungen-anregistrierkassen-3178868.

3. Belegausgabe: ja

Wenn die Antwort "Ja" lautet, bedeutet dies, dass für jede Transaktion, egal ob der Kunde den Beleg anfordert oder nicht, ein Kassenbeleg ausgestellt werden muss. Dies ist gemäß der Belegausgabepflicht in Deutschland erforderlich. Diese Verpflichtung betrifft alle bargeld- und kartenzahlenden Kunden und gilt unabhängig von der Art des Geschäfts, auch für Online-Transaktionen. Die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) fordert, dass jeder Kassenbeleg auf elektronisch erfassten Transaktionen basieren muss. Der Beleg muss die grundlegenden Informationen wie den Betrag, den Zeitpunkt und die Art der Transaktion beinhalten. Falls ein manueller Beleg oder eine handschriftliche Quittung ausgestellt wird, sind auch hier die

Informationen zur Transaktion eindeutig festzuhalten (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Zusätzlich muss der Kassenbeleg die verwendete Zahlungsmethode (Barzahlung, EC, Kreditkarte etc.) sowie die vollständigen Umsatzsteuerangaben enthalten. Die Belege dürfen nicht manipuliert werden können, weshalb ein zertifiziertes Kassensystem erforderlich ist. Eine lückenlose Dokumentation ist auch für die Steuergerechtigkeit erforderlich, um dem Finanzamt nachweisen zu können, dass alle Einnahmen korrekt versteuert wurden (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuerg erechtigkeitbelegpflicht.html).

4. Kassenprüfung: nein

Wenn Ihr Kassensystem innerhalb der letzten 12 Monate nicht geprüft oder zertifiziert wurde, müssen Sie sicherstellen, dass es den Anforderungen der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) entspricht. Das bedeutet, dass Ihr Kassensystem mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein muss, die alle Kassendaten manipulationssicher speichert (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Zusätzlich sind Sie verpflichtet, die Belegausgabepflicht einzuhalten. Das bedeutet, dass Sie jedem Kunden bei jedem Kauf einen Kassenbeleg anbieten müssen, unabhängig davon, ob er diesen mitnimmt oder nicht (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpfli cht.html). Falls Ihr Kassensystem nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sollten Sie eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Zertifizierung bei einem zugelassenen Anbieter durchführen lassen, um sicherzustellen, dass Sie den Vorschriften entsprechen und mögliche Steuerstrafen vermeiden. Zudem müssen Sie sicherstellen, dass ab dem 1. Januar 2024 neue Pflichtangaben auf den Kassenbons erscheinen, wie z. B. die Kosten für Verpackungen (https://www.hwk.de/neuepflichtangaben-fuer-kassenbonsab-2024/).

5. Trennung in der Buchhaltung: ja

Wenn Sie Speisen und Getränke korrekt in Ihrer Buchhaltung trennen, erfüllen Sie eine der grundlegenden Anforderungen der Steuertransparenz. Speisen unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, während Getränke – unabhängig davon, ob sie vor Ort konsumiert oder mitgenommen werden – mit dem vollen Steuersatz von 19 % besteuert werden. Dies ist wichtig, um die korrekte Umsatzsteuerabführung zu gewährleisten und mögliche steuerliche Nachteile oder Strafen zu vermeiden. Um diese Trennung korrekt vorzunehmen, empfehlen wir, eine geeignete Buchhaltungssoftware zu verwenden oder manuell die Einnahmen aus Speisen und Getränken detailliert zu dokumentieren. Achten Sie darauf, dass Ihre Kassenbons und die digitale Aufzeichnung Ihrer Einnahmen diese Unterscheidung widerspiegeln. Beachten Sie auch die Vorgaben der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), die vorschreibt, dass alle Einnahmen ordnungsgemäß und manipulationssicher erfasst werden müssen

(https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html) und die Belegausgabepflicht (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerech tigkeitbelegpflicht.html).

6. Vollständige Erfassung der Einnahmen: ja

Wenn Sie alle Einnahmen aus Barzahlungen, Kartenzahlungen und Lieferdiensten vollständig erfassen, halten Sie sich an die gesetzlichen Vorgaben zur Steuertransparenz. Die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) verlangt, dass alle Zahlungen, ob in bar oder mit Karte, lückenlos und ohne Manipulation in einem zertifizierten, manipulationssicheren Kassensystem erfasst werden. Dies stellt sicher, dass alle Einnahmen dokumentiert und dem Finanzamt korrekt gemeldet werden können. Besonders wichtig ist die vollständige Erfassung, um die Belegausgabepflicht einzuhalten. Unabhängig von der Zahlungsart müssen Sie jedem Kunden einen Kassenbon oder eine Quittung ausstellen, um Transparenz über den getätigten Umsatz zu gewährleisten. Dies ist eine Voraussetzung, um die steuerlichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie in den § 146a der Abgabenordnung und der Kassensicherungsverordnung geregelt sind (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html) (https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html). Eine ordnungsgemäße Buchhaltung und die vollständige Erfassung aller Zahlungen, inklusive Lieferdienste und Kartenzahlungen, sind auch für die korrekte Berechnung der Umsatzsteuer entscheidend. Die korrekte Abgrenzung zwischen den verschiedenen Steuersätzen für die Lieferung und den Verzehr vor Ort ist zentraler Bedeutung von (https://usth.bundesfinanzministerium.de/usth/2023/A-Umsatzsteuergesetz/inhalt.html).

7. fristgerechte einreichung der Steuererklärung: nein

Wenn Sie Ihre Steuererklärungen nicht fristgerecht einreichen, müssen Sie mit möglichen Konsequenzen rechnen. Das Finanzamt kann Verspätungszuschläge erheben, die Ihre Steuerlast deutlich erhöhen. Darüber hinaus können Verzugszinsen anfallen, die zusätzlich zur ursprünglichen Steuerschuld bezahlt werden müssen. In wiederholten Fällen, in denen Steuererklärungen nicht fristgerecht eingereicht werden, kann das Finanzamt auch ein Zwangsgeld ansetzen, um die Einreichung der Erklärung zu erzwingen. Es wird daher empfohlen, bei wiederholten Versäumnissen rechtzeitig die Unterstützung eines Steuerberaters zu suchen. Dieser kann Ihnen helfen, die Steuererklärungen korrekt und fristgerecht nachzureichen. Wenn Sie Steuererklärungen verspätet einreichen, kann dies auch dazu führen, dass der Steuerbescheid später ergeht und zusätzliche Zahlungen erforderlich werden. Weitere Informationen zu den rechtlichen Konsequenzen und Strafen verspäteter Abgabe finden Sie in der Abgabenordnung (AO) (https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html) sowie zu den Verspätungszuschlägen und Strafen unter (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FA Q/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html).

8. Umsatzsteuer-Nachforderungen innerhalb der letzten 2 Jahre erhalten: nein

Wenn Sie in den letzten zwei Jahren keine Umsatzsteuer-Nachforderungen erhalten haben, ist dies ein gutes Zeichen dafür, dass Ihre steuerlichen Angelegenheiten gut organisiert sind. Um auch in Probleme zu vermeiden, sollten Sie weiterhin sicherstellen, Umsatzsteuererklärungen korrekt abgegeben werden. Achten Sie darauf, dass Sie Belege für jede Transaktion ausstellen und die Belegausgabepflicht erfüllen (https://www.bundesfinanzministerium. de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html). Stellen Sie außerdem sicher, dass Ihre Kassensysteme den Vorgaben der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) entsprechen, um eine korrekte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben sicherzustellen. So vermeiden Sie mögliche Probleme steuerliche bei einer späteren Betriebsprüfung (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Falls Sie unsicher sind, können Sie einen Steuerberater hinzuziehen, um Fehler zu vermeiden und Ihre steuerlichen Pflichten genau zu prüfen.

9. Dokumentation von Trinkgeldern gemäß steuerlichen Vorgaben: nein

Wenn Sie Trinkgelder nicht dokumentieren müssen, bezieht sich dies meist auf Fälle, in denen Trinkgelder direkt und freiwillig vom Gast an die Mitarbeiter gegeben werden, ohne dass diese über das Kassensystem oder die Buchhaltung des Unternehmens laufen. In diesem Fall gelten Trinkgelder als steuerfreie Einkünfte für die Mitarbeiter und müssen nicht in der Buchhaltung des Unternehmens erfasst werden. Es besteht keine Pflicht zur Dokumentation dieser Trinkgelder in den Steuererklärungen, solange sie nicht über das Kassensystem oder auf andere Weise in das Unternehmen integriert werden. Diese Trinkgelder unterliegen nicht der Umsatzsteuer und müssen nicht in der Umsatzsteuererklärung des Unternehmens berücksichtigt werden. Sie sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie über das Kassensystem laufen oder als Teil eines Servicezuschlags in der Rechnung enthalten sind. Es ist daher wichtig zu verstehen, dass Trinkgelder, die direkt an die Mitarbeiter gegeben werden, als persönliche Zuwendung des Gastes gelten, die nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Weitere Informationen finden Sie dazu im Umsatzsteuergesetz (UStG): Umsatzsteuergesetz (UStG). Auch wenn Trinkgelder nicht dokumentiert werden müssen, bleibt die Pflicht ordnungsgemäßen Nutzung eines Kassensystems bestehen. Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) verlangt, dass alle Einnahmen, auch Trinkgelder, korrekt erfasst werden, wenn diese über das Kassensystem laufen. Daher sollten Sie sicherstellen, dass Sie alle gesetzlichen Anforderungen an Ihre Kassenführung einhalten, auch wenn die Trinkgelder nicht dokumentiert werden müssen (Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)). Falls Trinkgelder in einem Pool gesammelt und unter den Mitarbeitern aufgeteilt werden, müssen diese korrekt in der Lohnbuchhaltung angegeben werden. In solchen Fällen müssen sie ebenfalls dokumentiert werden, da sie als Einnahmen gelten und in die Lohnabrechnung aufgenommen werden müssen. Weitere Informationen zur Steuerfreiheit von Trinkgeldern und den entsprechenden Regelungen finden Sie auf der Seite der VLH Trinkgeldregelungen.

10. Schulung der Mitarbeiter: ja

Wenn Ihre Mitarbeitenden regelmäßig zu steuerlichen Vorgaben geschult werden, ist das ein sehr positiver Schritt, um sicherzustellen, dass alle relevanten Vorschriften eingehalten werden. Die regelmäßige Schulung hilft, Fehler zu vermeiden, die durch Unwissenheit oder Missverständnisse bei der Anwendung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), der Trinkgeldregelung und anderen steuerlichen Anforderungen entstehen können. Ein wichtiger Bestandteil der Schulung sollte das Kassensystem und die Belegausgabepflicht sein. Mitarbeitende müssen wissen, dass alle Transaktionen korrekt in einem manipulationssicheren Kassensystem erfasst werden müssen. Dies ist durch die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) vorgeschrieben, die für Gastronomiebetriebe, einschließlich Restaurants, Cafés, Bars, Imbisse und Hotels, gilt. Das System sollte alle Buchungen revisionssicher um Steuerhinterziehung speichern, Belegausgabepflicht erfordert, dass jedem Kunden ein Kassenbon ausgestellt wird, unabhängig davon, ob der Kunde diesen tatsächlich mitnimmt oder nicht. Schulungen helfen sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden den gesetzlichen Anforderungen folgen (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Zusätzlich sollten Mitarbeitende über die Trinkgeldregelung informiert sein. Trinkgelder sind grundsätzlich steuerfrei, wenn sie direkt vom Gast an das Personal gegeben werden. Werden die Trinkgelder jedoch über das Kassensystem verwaltet oder an das Team verteilt, müssen sie steuerlich korrekt behandelt werden. Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist entscheidend, um steuerliche und rechtliche Probleme zu vermeiden (https://www.vlh.de/arbeiten-pendeln/beruf/trinkgeld-ist-nicht-immer-steuerfrei.html).